Das Stammvermögen und bas Stammgut ber Gemeinden und ihrer Anftalten und Fonde ift ungeschmälert zu erhalten.

Ein vorzügliches Augenmerk hat die Gemeinde auf die Erhaltung und nachhaltige Pflege ihrer Walbungen zu richten, und fie hat die forstpolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen und befolgen zu machen.

Bur Bertheilung bes Stammbermogens und bes Stammgutes ober eines Theiles besfelben unter bie Gemeindemitglieder ift ein Landesgesetz erforderlich.

§. 62

Das gesammte erträgniffähige Vermögen ber Gemeinden und ihrer Anstalten ift berart zu verwalten, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde. Zuruckbezahlte Capitalien sind sobald wie möglich wieber sicher und fruchtbringend anzulegen.

Die Jahresüberschüffe find zur Deckung ter Erforberniffe im nachsten Jahre zu verwenden, und insoferne fie hiezu nicht benöthigt werden, fruchtbringend anzulegen, und zum Stammvermögen zu schlagen.

Eine Vertheilung ber Jahresüberschüffe unter bie Gemeindemitglieder kann nur bei besonders rucksichtswürdigen Umftänden und jedenfalls nur unter der Bedingung flattfinden, daß sämmtliche Gemeinde Erforderniffe ohne Gemeindeumlagen bestritten wurden, und taß dieselben voraussichtlich auch in Hinkunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können. (§. 87).

§. 63.

In Bezug auf tas Recht und bas Maß ber Theilnahme an ben Nutungen bes Gemeinbegutes ift sich nach ber bisherigen gultigen Uebung zu benehmen, mit ber Beschrankung jedoch, baß, soferne nicht spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge Berechtigter aus bem Gemeinbegute einen größern Auten ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbebarfes nothwendig ift.

Wenn und in soweit eine folche gültige Uebung nicht besteht, hat der Ausschuß mit Beachtung ber erwähnten beschränkenden Borschrift die, die Theilnahme an den Rugungen des Gemeindegutes regelnden Bestimmungen zu treffen.

Hiebei fann biese Theilnahme von ber Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anftatt ober neben berselben von ber Entrichtung eines Einfaufsgelbes abhängig gemacht werben.

Diejenigen Augungen aus bem Gemeinbegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenben Ansprüche ernbrigen, find in die Gemeinbekaffe abzuführen.

§. 64.

Das Verwaltungsjahr ber Gemeinbe fallt mit jenem bes Staates zusammen.

§. 65.

Alljährlich find die Boranschläge ber Einnahmen und Ausgaben ber Gemeinde und ber Gemeindeanstalten und Fonde für das nächstfolgende Berwaltz Sjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen und vom Gemeindeausschusse längstens einen Monai wr Eintritt dieses Jahres festzustellen.

Langstens brei Monate nach Beendigung bes Verwaltungsjahres hat ber Gemeinbe.